

ßen schon gesorgt; denn nach dem Gesekentwurfe können die, welche als deutsche Advocaten in Untersuchung gewesen sind, nicht gewählt werden. Ich bin auch überzeugt, daß solche Männer zu dem Schiedsmannsamte nicht werden gewählt werden, welche nicht dazu geeignet und befähigt sind.

Präsident v. Carlowitz: Ich kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß es gefällig sein wolle, bei der Berathung des Paragraphen sich möglichst fern von alle dem zu halten, was der allgemeinen Berathung angehört. Der Paragraph ist ja ganz singulärer Natur und handelt von der Qualification der Schiedsmänner. Nur über diese würde sich daher die Debatte zu verbreiten haben.

v. Polenz: Ich würde nach dem, was der Herr Präsident gesagt hat, ziemlich des Wortes enthoben sein; ich kann aber dennoch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß wir heute eine Menge Noten gemacht haben, wo kein Text vorlag. Se. Durchlaucht der Fürst Schönburg hat ein Amendement gestellt, und darüber mußte allerdings gesprochen werden, aber der Herr Vicepräsident und eben so Herr Decan Dittrich haben bloß Meinungen abgegeben. Keiner von ihnen hat ein Amendement beantragt, wozu haben wir also gesprochen? Es hätte eben denselben Erfolg gehabt, wenn nichts entgegnet worden wäre.

Fürst Schönburg: Was das zweite Amendement anlangt, so habe ich mich dazu bestimmt gesehen, weil ich nur dann, wenn es angenommen wird, für §. 44 stimmen könnte. In §. 44 handelt es sich nämlich darum, wie schon von Andern angeführt worden ist, daß die Schiedsmänner Protocolle führen sollen, welche die Kraft öffentlicher Urkunden haben. Daß es dazu mehr bedürfe, als der Fähigkeit, einen Aufsatz zu fertigen, brauche ich nicht zu beweisen, weil unsere Gesetzgebung dazu bestimmte Qualificationen vorschreibt. Es kann nämlich Niemand ein gültiges Protocoll selbstständig fertigen, der nicht Specimina gemacht hat. Dies beruht natürlich auf der Voraussetzung, daß solche Erfordernisse nothwendig sind. Sind sie nun überhaupt erforderlich, so weiß ich nicht, wie man erklären könne, daß sie es hier, wo es sich gerade von einer unter Umständen besonders schwierigen und wichtigen Art von Protocollen handelt, nicht seien. Will man das Amendement abwerfen, so bleibt dann nichts übrig, als gegen §. 44 zu stimmen. Es handelt sich übrigens bei dem Schiedsmanne nicht bloß darum, daß er Rechtsstreitigkeiten schlichten soll, sondern er muß auch andere Punkte berücksichtigen, z. B. den Legitimationspunkt, ob Jemand überhaupt oder in Bezug auf den streitigen Gegenstand dispositionsfähig sei oder nicht u. s. w. Dazu sind offenbar Rechtskenntnisse erforderlich. Man hat sich auf das Beispiel von Preußen bezogen und gesagt, daß auch dort Rechtskenntnisse nicht erforderlich seien. Allein wenn Zwei dasselbe thun, so ist es noch nicht dasselbe. In Preußen besteht ein klares, in deutscher Sprache abgefaßtes Gesekbuch, in das Jeder, der einen gesunden Menschenverstand hat, sich hineinsinden kann; bei uns sind die Rechte Mysterien, die nur den Priestern der Themis zugänglich sind. Man hat sich auf Frankreich bezogen. Dort kann aber Niemand

Friedensrichter werden, der nicht vollständig juristisch qualificirt ist. Was das erste Amendement anbetrißt, so hat der Herr Justizminister selbst zugegeben, daß das Wort „selbstständig“ in verschiedener Beziehung verstanden werden könne. Bei Gesetzen ist nun aber doch wohl Deutlichkeit eine Hauptsache, und diese bezweckt mein Amendement.

Königl. Commissar Hänel: Es wurde so eben von Sr. Durchlaucht auf die französischen Friedensrichter hingewiesen. Da muß bemerkt werden, daß die französischen Friedensrichter richterliche Beamte sind. Sie haben einen andern Wirkungskreis, als die Schiedsmänner, wie sie nach dem vorliegenden Gesekentwurfe eingeführt werden sollen. Sie haben Streitigkeiten nicht bloß durch Vergleich zu schlichten, sondern rechtliche Entscheidungen zu geben. Also ist dort ein anderes Verhältniß. Was die preussischen Schiedsmänner betrißt, so ist das preussische Landrecht, das Civilgesekbuch, doch nicht so einfach, daß man glauben dürfte, die preussischen Schiedsmänner hätten dadurch einen großen Vorzug, daß sie nach dem preussischen Landrechte ihre Vergleichsvorschläge machen und den Vergleich stiften könnten. Ich bin überzeugt, die große Mehrzahl der preussischen Schiedsmänner sind Leute, die das Landrecht nicht inne haben.

Referent v. Welck: Ich erlaube mir zur Bestätigung desselben ein paar Worte hinzuzufügen. Die Deputation hat für ihre Pflicht erachtet, und es ist dies im Eingange des Berichtes beiläufig erwähnt worden, so viel möglich Erkundigung über die Wirksamkeit und den Erfolg des Instituts in dem größern Nachbarlande einzuziehen, und da ist ihr auch eine Mittheilung geworden, aus welcher hervorgeht, daß in einem ganzen Regierungsbezirke es gerade ein Fleischer ist, der als Schiedsmann den meisten Zulauf hat, und das ist eine Wahrnehmung, die nicht allein in einem Jahre, sondern in einem Zeitraume von 10 Jahren sich herausgestellt hat; bei diesem Fleischer, seitdem er diese Function über sich hat, sind im Verhältniß die meisten Vergleiche beantragt und von ihm geschlichtet worden. Also das dürfte beweisen, daß die Erfahrung dafür spricht, daß Rechtskenntnisse nicht nothwendig sind, sondern daß es auf das Vertrauen ankommt, was die Leute zu dem betreffenden Schiedsmanne haben, und auf den gesunden Menschenverstand und das Billigkeitsgefühl, womit dieser sein Amt verwaltet.

Staatsminister v. Könneritz: Ich erlaube mir noch hinzuzufügen, daß das ganze Institut ein freiwilliges ist, und daß man deshalb keinen Vergleich darüber anstellen kann, in wie fern zu andern Protocollen eine gewisse Befähigung gehört. Wenn die Interessenten zu dem Schiedsmanne gehen und vor ihm sich vergleichen, und von ihm hierüber ein Protocoll aufnehmen lassen, in so fern submittiren sie sich seinem Urtheile und seinem Protocolle. Ganz etwas Anderes ist es bei Protocollen, die von öffentlichen Behörden abgefaßt werden. Indem das Gesek die Interessenten an diese Behörde bindet und sie an diese weist, muß es auch nähere Bedingungen über deren Qualification aufstellen.

Präsident v. Carlowitz: Es ist also zu §. 13 ein doppeltes Amendement eingebracht worden. Das erste beabsich-